



Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
48. Jahrgang	Salzgitter, 14. Juli 2021	Nummer 28

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
79	Kommunalwahlen am 12.09.2021	194
80	Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	195
81	Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Drü 9 für Salzgitter-Drütte „VEP Holzverarbeitender Betrieb Hoheweg“	196
82	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Leb 161, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“ in Verbindung mit der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans	199
83	Öffentliche Zustellungen*	201
84	Öffentliche Zustellungen*	201
85	Öffentliche Zustellungen*	202

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

79

Stadt Salzgitter
Der Gemeindevorstand

13.07.2021

Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 12.09.2021

Gemäß § 9 Abs. 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 83 NKWO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

Die erste öffentliche Sitzung des Gemeindevorstandes der Stadt Salzgitter für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 findet am

Mittwoch, 28.07.2021, um 15.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, statt.

Tagesordnung:

- 1) Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindevorstandes sowie des Schriftführers
- 2) Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
 - a) für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter
 - b) für die Wahl des Rates der Stadt Salzgitter
 - c) für die Wahlen der Ortsräte in den Ortschaften

Ich weise gemäß § 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) darauf hin, dass der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzung des Gemeindevorstandes ist öffentlich.

gez. Michael Tacke

80

Stadt Salzgitter
Der Kreiswahlleiter

13.07.2021

Amtliche Bekanntmachung**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021**

Gemäß § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit § 86 BWO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

Die erste öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 49 Salzgitter-Wolfenbüttel findet am

Freitag, 30.07.2021, um 15.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, statt.

Tagesordnung:

- 1) Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses sowie des Schriftführers
- 2) Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Ich weise gemäß § 5 Abs. 2 BWO darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

gez. Michael Tacke

81

**Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Drü 9 für Salzgitter-Drütte „VEP Holzverarbeitender Betrieb Hoheweg“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am **26.05.2021** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Das Plangebiet liegt im Kreuzungsbereich der Flurenstraße (Bundesstraße B 248) und dem Hohe-
weg (Landesstraße L 614) zwischen den Ortslagen SZ-Thiede und SZ-Drütte.

Der Geltungsbereich 1 wird im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 88/23 (Gemarkung Drütte, Flur 4), im Osten durch die B 248, im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 88/32 und 88/35 (Gemarkung Drütte, Flur 4) sowie im Norden durch die L 614 begrenzt.

Der Geltungsbereich 2 stellt die künftige Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 88/29 (Gemarkung Drütte, Flur 4) dar und ist derzeit eine Fläche mit Intensivgrünland. Die Fläche erstreckt sich über das gesamte Flurstück 88/29 und befindet sich in ca. 30 m Entfernung südwestlich des Geltungsbereichs 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

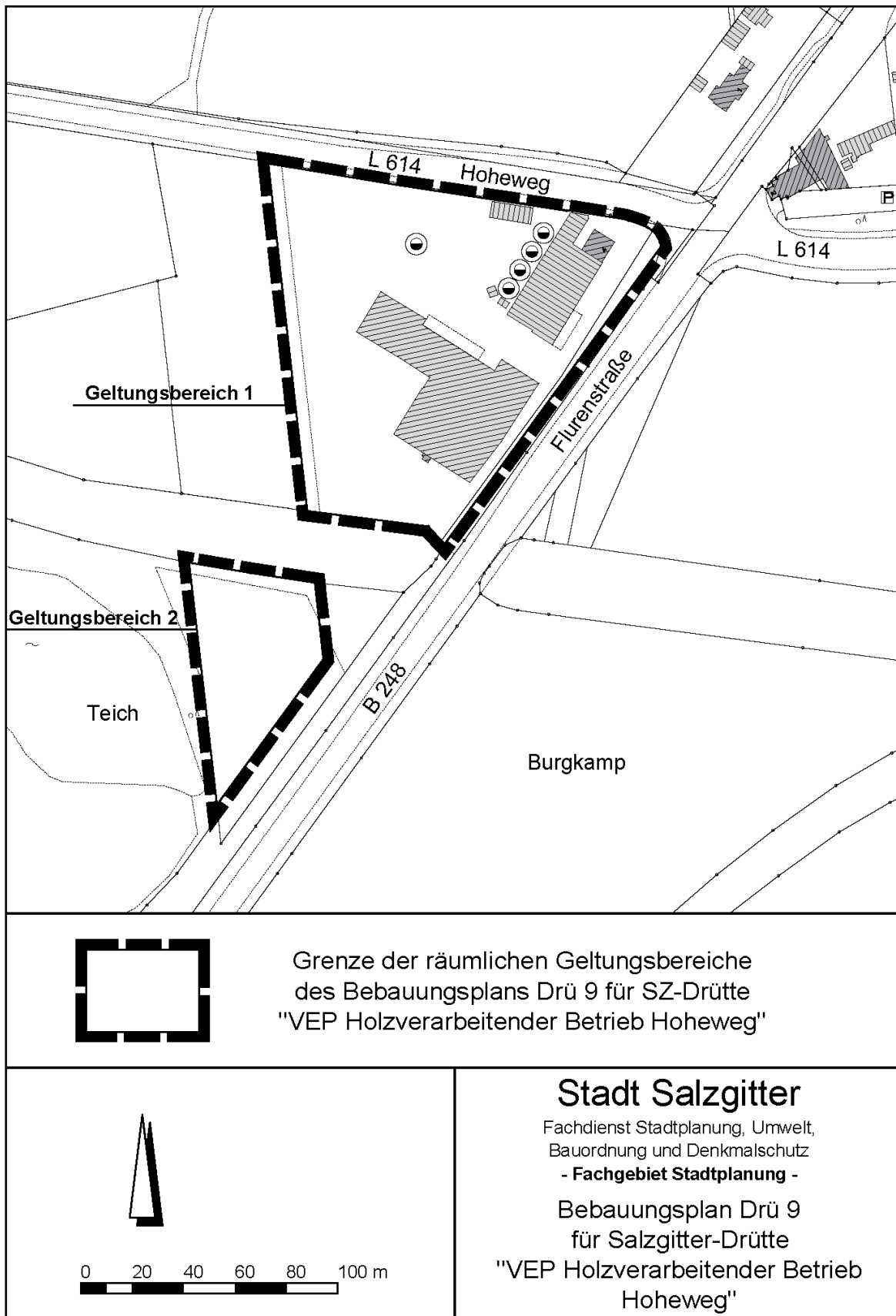
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Ein-

sichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 30.06.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister



82

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Leb 161, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler
Versorgungsbereich Gesemannstraße“ in Verbindung mit der
102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Leb 161, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“ in Verbindung mit der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans
vom 22.07.2021 bis 05.08.2021

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden: **www.salzgitter.de/auslegungen**

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einsehen zu können.

Das Plangebiet wird im Westen durch die Kattowitzer Straße, im Süden durch die Gesemannstraße, im Osten durch den Banater Weg und im Norden durch die Weißestraße begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes "Einkaufszentrum" mit größeren überbaubaren Grundstücksflächen und maximal drei Vollgeschossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de gerichtet werden.

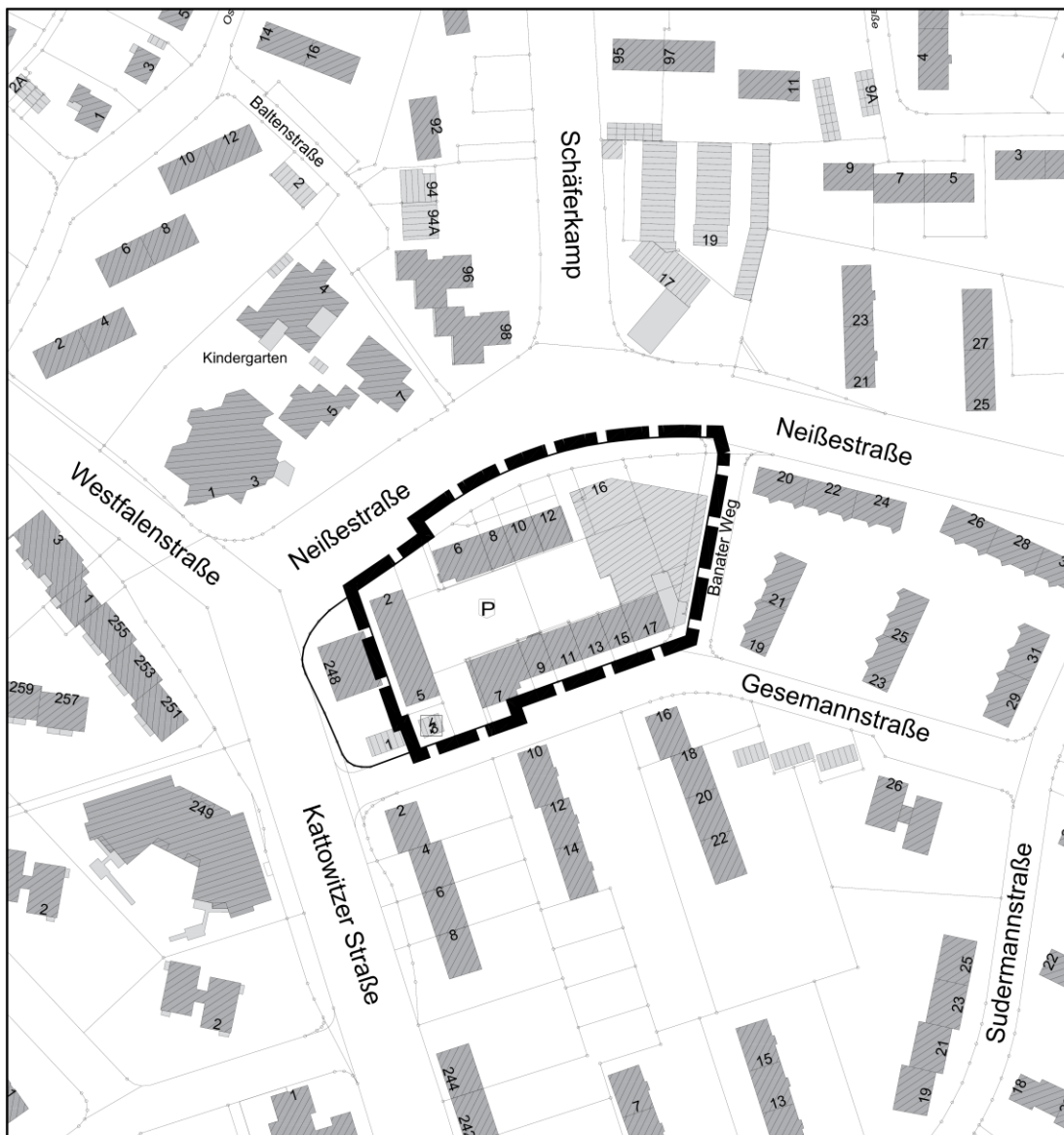
Stellungnahmen können nach vorheriger Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Termine für die Einsichtnahme in die Unterlagen oder eine mündliche Niederschrift erhalten Sie telefonisch zu folgenden Zeiten:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -4061 oder -3708.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung –



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Leb 161, 1. Änderung für SZ-Lebenstedt
 "Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße"
 i. V. m. der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans



0 20 40 60 80 100 m

Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
 Bauordnung und Denkmalschutz
 - Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 161, 1. Änderung für
 Salzgitter-Lebenstedt
 "Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße"
 i. V. m. der 102. Änderung N.N. des
 Flächennutzungsplans

83

Öffentliche Zustellungen

84

Öffentliche Zustellungen

85

Öffentliche Zustellungen

